

82. Zur rechtlichen Natur der Gewinnanteilscheine.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 9. Oktober 1911 i. S. S. als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß der verw. B. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. VI. 473/10.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Zum Vermögen der am 29. Juni 1909 gestorbenen verwitweten B. hatten die Aktien der Leipziger Kreditbank Nr. 1030 und Nr. 3845 gehört. Im Nachlaß befand sich von jener nur der Gewinnanteilscheinbogen, von dieser nur der Mantel. Der Beklagte besaß von jener den Mantel, von dieser den Gewinnanteilscheinbogen. Der Kläger forderte als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß der verwitweten B. vom Beklagten die Herausgabe dieser in seinem Besitz befindlichen Wertpapiere. Der Beklagte wendete ein: die Erblasserin

habe ihm kurz vor ihrem Tode die Aktie Nr. 1030 schenkungsweise übergeben; anstatt des zu dieser Aktie gehörigen Gewinnanteilscheinbogens habe in dem Mantel der zur Aktie Nr. 3845 gehörige gelegt. Er erhob zugleich Widerklage mit dem Antrag, den Kläger zur Herausgabe des zur Aktie Nr. 1030 gehörigen Gewinnanteilscheinbogens gegen Rückgabe des zur Aktie Nr. 3845 gehörigen zu verurteilen.

Das Landgericht legte dem Beklagten einen richterlichen Eid über die behauptete Schenkung auf. Bei dessen Leistung sollte die Klage abgewiesen, und der Kläger nach dem Widerklagantrag verurteilt werden. Bei Verweigerung des Eides sollte der Beklagte unter Abweisung der Widerklage nach dem Klagantrag verurteilt werden. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Die Revision hatte nur insofern Erfolg, als die Widerklage unbedingt abgewiesen wurde.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat für den Fall, daß der Beklagte den ihm auferlegten richterlichen Eid leistet, eine durch ... Übergabe sofort vollzogene Schenkung unter Lebenden angenommen; die hierfür gegebenen Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. ...

Dagegen erweist sich die Revision wegen des einen der beiden Gewinnanteilscheinbogen als begründet. Das Berufungsgericht ist in den Entscheidungsgründen auf diese Bogen nicht zugekommen. Das Landgericht hat in dieser Beziehung ausgeführt: im Falle der Leistung des dem Beklagten auferlegten Eides sei nicht nur die Klage abzuweisen, sondern auch der Widerklage stattzugeben; denn dann sei ohne weiteres anzunehmen, daß die verwitwete B. dem Beklagten die Aktie Nr. 1030 mit dem zu dieser Aktie gehörigen Gewinnanteilscheinbogen, der ja nur als Zubehör dazu anzusehen sei, geschenkt habe, und daß nur versehentlich ein falscher Bogen in die übergebene Aktie geraten sei. Die Revision macht geltend: Gewinnanteilscheine seien selbständige Inhaberpapiere; der Kläger könne daher auf die Widerklage nicht zur Auswechslung des Bogens verurteilt werden; die Schenkung reiche nicht weiter, als sie vollzogen sei; die ganze Schenkung sei nichtig, weil eine Aktie mit nicht dazu gehörigem Gewinnanteilscheinbogen übergeben sei, mithin Schenkungswille und Vollzug sich nicht deckten.

Hiervon ist soviel richtig, daß der Gewinnanteilschein in der Regel ein Inhaberpapier im weiteren Sinne ist, derart, daß das Recht auf den in ihm verbrieften Gewinnanteil durch Übergabe des Scheins übertragen wird; er ist selbständig, auch ohne die Aktie, veräußerlich; er gilt bei Verpfändung der Aktie nicht ohne weiteres als mitverpfändet, sondern nur wenn er mit übergeben wird (§ 1296 BGB.); er ist der Träger des Gewinnanteilsrechts (vgl. hierüber Staub, Komm. z. BGB. 8. Aufl. zu § 213 Anm. 15). Da der zu der schenkungsweise übergebenen Aktie Nr. 1030 gehörige Gewinnanteilscheinhogen von der verwitweten B. dem Beklagten nicht mit übergeben worden ist, so ist auch die Schenkung insoweit nicht vollzogen worden. Daß formlose Schenkungsversprechen, wenn überhaupt ein solches der Übergabe der Aktie vorangegangen sein sollte, würde daher insoweit ungültig, und der Mangel der Form nicht geheilt sein (§ 518 BGB.). Daraus folgt, daß dem Beklagten der widerklageweise geltend gemachte Anspruch auf Herausgabe jenes Bogens nicht zusteht, auch nicht gegen Rückgabe des ihm übergebenen, zu der andern Aktie gehörigen Bogens. Zu diesem Ergebnis gelangt man auch dann, wenn man mit dem Landgericht die Gewinnanteilscheinhogen als Zubehör des Stammpapiers ansehen will; denn in diesem Falle würde sich zwar eine obligatorische Verfügung über das Stammpapier im Zweifel auch auf den Bogen miterstrecken (§ 314 BGB.); allein das am Stammpapier begründete dingliche Recht erstreckt sich nicht auch auf den Bogen; durch Erwerb des Eigentums am Stammpapier wird nicht auch das Eigentum am Bogen erworben; auch bezüglich dieses Bogens muß eine Übertragung nach §§ 929 flg. BGB. stattfinden.

Dagegen ist der Anspruch des Klägers auf Herausgabe des zur Aktie Nr. 3845 gehörigen Bogens nicht begründet, wenn der Beklagte den ihm auferlegten Eid leistet. Mag auch dieser Bogen einmal nur versehentlich in die Aktie Nr. 1030 geraten sein, dafür, daß der Wille der verwitweten B. nicht auch auf Übertragung dieses Bogens gerichtet gewesen sein sollte, fehlt es nach dem festgestellten Sachverhalt an jedem Anhalt. Es handelt sich hier nicht um die Veräußerung und den Erwerb einer Aktie im geschäftlichen Verkehr. Bei Personen des Standes, dem die verwitwete B. angehörte, wird kein Wert darauf gelegt, daß der schenkungsweise mitübergebene Gewinnanteil-

scheinbogen nach Nummern und Buchstaben gerade zu dem geschenkten Stammpapiere paßt. . . .

Es wird im Interesse der Parteien liegen, daß sie, wenn der Beklagte den ihm auferlegten Eid geleistet haben wird, die beiden Bogen gegeneinander austauschen. Aber auch wenn dies nicht geschehen sollte, so wird doch jeder Teil dagegen geschützt sein, daß der andere sich neue Gewinnanteilscheine zu der ihm nicht gehörigen Aktie von der Aktiengesellschaft aushändigen läßt. Denn wenn auch der Inhaber des (am Gewinnanteilscheinbogen befindlichen) Erneuerungsscheins der Aktiengesellschaft gegenüber zum Empfang der neu auszugebenden Gewinnanteilscheine legitimiert ist, so geht ihm doch der Besitzer der Aktie vor; widerspricht dieser der Ausgabe neuer Scheine an den Inhaber des Erneuerungsscheins, so hat dieselbe zu unterbleiben, und die neuen Scheine sind ihm auszuhändigen, wenn er die Aktie vorlegt (§ 230 HGB).“ . . .